

Begründung zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte

A. Allgemeines:

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 b der Vorläufigen Ordnung ist die Föderationssynode befugt, das Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden zu regeln. Die Vereinheitlichung der wahlrechtlichen Bestimmungen ist im Blick auf die in beiden Teilkirchen im Herbst 2007 anstehenden Neuwahlen der Gemeindekirchenräte dringlich.

Der Entwurf beruht im Wesentlichen auf Vorschlägen der im Rahmen des Verfassungsprojekts eingesetzten AG Wahlrecht; er wurde nach Beratung in den Sitzungen der Verfassungskommission vom 20. Januar und 2. März 2006 sowie nach Beratung in der Sitzung der Föderationskirchenleitung vom 17./18. März 2006 in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Entgegen den ursprünglichen Überlegungen der Arbeitsgruppe wurde davon abgesehen, im Rahmen dieses Kirchengesetzes bereits auch eine Vereinheitlichung der teilkirchlichen Regelungen über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat, den Wortlaut der Verpflichtung der Gemeindekirchenratsmitglieder (Art. 31 GO EKKPS, § 23 Verf. ELKTh) sowie über die aufsichtlichen Befugnisse bei Pflichtverletzungen von Gemeindekirchenräten vorzusehen. Dies soll der neuen gemeinsamen Verfassung bzw. einem entsprechenden Ausführungsgesetz vorbehalten bleiben.

Aufgrund der unterschiedlichen Leitungs- und Organisationsstruktur der mittleren Ebene in beiden Teilkirchen muss es bis zu einer endgültigen gemeinsamen Regelung im Rahmen der neuen Kirchenverfassung dabei bleiben, dass bestimmte Befugnisse im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen in der EKKPS vom Kreiskirchenrat, in der Thüringer Landeskirche vom Vorstand (= Leiter) des Kreiskirchenamtes bzw. vom Vorstand der Kreissynode wahrgenommen werden.

Wie nachstehend an der jeweils entsprechenden Stelle ausgeführt, stehen einige Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in einer inhaltlichen Spannung zu den geltenden Bestimmungen der Grundordnung der EKKPS bzw. der Verfassung der ELKTh. Da die Vorläufige Ordnung - im Unterschied z. B. zu Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung der VELKD - bewusst keine Bestimmung enthält, die feststellt, dass das Recht, das die Föderation im Rahmen ihrer Zuständigkeit setzt, dem teilkirchlichen (Verfassungs-) Recht vorgeht, bedarf es entsprechender Änderungen der Grundordnung bzw. der Verfassung, welche im Herbst 2006 bei den Tagungen der Teilkirchensynoden eingebracht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es wird an dem Grundsatz festgehalten, dass in jeder Kirchengemeinde ein Gemeindekirchenrat besteht. Jedoch haben Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband (vgl. § 34 a Verf. ELKTh n. F.) oder Kirchspiel (Art. 26 Abs. 2 GO EKKPS) miteinander verbunden sind,

dann einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat zu bilden, wenn das teilkirchliche Recht dies bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Kirchspiel“ in den beiden Teilkirchen durchaus unterschiedliche Bedeutung hat: während er in der EKKPS einen als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kirchengemeindeverband bezeichnet (vgl. Art. 26 Abs. 2 GO i. V. m. dem Kirchengesetz über Kirchspiele i. d. F. der Bek. vom 2. Januar 2003, ABl. EKKPS S. 9, 18), umschreibt er in der Thüringer Landeskirche traditionell den Zuständigkeitsbereich eines Pfarrers/einer Pastorin. In der Thüringer Landeskirche können Kirchspiele aber nach Maßgabe des durch das Gemeindestrukturgesetz vom 18. Februar 2006 (Abl. S. 69) neu eingefügten § 34 a der Verfassung im Einzelfall ebenfalls den Status von Kirchengemeindeverbänden erlangen.

Zu § 2:

a) Absatz 1:

Nach der Grundordnung der EKKPS gehören dem Gemeindekirchenrat gewählte und vom Kreiskirchenrat berufene berufliche Mitarbeiter an, in der Thüringer Kirche die von der Gemeinde Gewählten und vom Gemeindekirchenrat ggf. Hinzuberufenen. In Absatz 1 ist nun geregelt, dass dem Gemeindekirchenrat gewählte und vom Gemeindekirchenrat hinzuberufene Mitglieder angehören (vgl. § 33). **Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 GO EKKPS ist entsprechend zu ändern.** Weiterhin gehören dem Gemeindekirchenrat die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder mit einem Pfarrdienst beauftragten Personen an. Mit dieser Regelung sind u. a. auch die ordinierten Gemeindepädagogen erfasst.

Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Hiernach kann der Gemeindekirchenrat lediglich die Anzahl festlegen. Wer als Jugendvertreter entsandt wird, legt die Jugendgruppe selbst fest. Bezüglich des Alters der Jugendvertreter ist einerseits an das Konfirmationsalter, andererseits gemäß allgemeinem Recht an die Vollendung des 27. Lebensjahres anzuknüpfen.

b) Absatz 2:

Mit Absatz 2 ist eine für die Thüringer Teilkirche neue Regelung geschaffen. Bei einem Theologenehepaar ist nun bei gemeinsamen Dienst in einer Pfarrstelle zu entscheiden, welcher Partner dem Gemeindekirchenrat angehören soll. Das Augenmerk ist auf die konkrete Pfarrstelle zu richten. Sind Ehepartner in verschiedenen Pfarrstellen einer Kirchengemeinde tätig, so gilt die Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b).

c) Absatz 3:

Mit einer besonderen Regelung für Pfarrer mit landes- bzw. provinzialkirchlichen Aufgaben oder Inhaber von Kreispfarrstellen soll erreicht werden, dass die Angehörigen dieses Personenkreises zwingend einer Kirchengemeinde zugewiesen sind und in der Gemeindeleitung eine Verankerung an der kirchlichen „Basis“ behalten. Sie besitzen sowohl das Rede- als auch Antragsrecht.

d) Zu Absatz 4:

Neben einer Regelung für Ehepartner eines Pfarrers oder einer Pastorin ist nun festgelegt, dass auch Personen aus einem gemeinsamen Haushalt nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können. Damit ist der Bereich der Lebenspartnerschaften mit erfasst. **§ 20 Abs. 3 Verf. ELKTh ist entsprechend zu ändern.** Die Bestimmung stellt im Übrigen sicher, dass insbesondere Dozenten/Professoren an Theologischen Fakultäten und ordinierte Predikanten/Lektoren, nicht aber - wegen ihres fortdauernden Dienstverhältnisses - Ruhestandspfarrrer dem Gemeindekirchenrat angehören können.

e) Zu Absatz 5:

Eine Regelung für Verwandte gerader Linie gab es in der Thüringer Landeskirche bisher nicht. Im Gesetz ist die bisher praktizierte Regelung aus der EKKPS übernommen worden.

§ 20 Abs. 3 Verf. ELKTh ist ggf. zu ergänzen.

f) Zu Absatz 6:

Im Bereich der EKKPS gab es bisher für die beruflichen Mitarbeiter lediglich die zahlenmäßige Begrenzung. Die Berufung erfolgte durch den Kreiskirchenrat. In der Thüringer Landeskirche konnten im entgeltlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter einem Gemeindegemeinderat angehören, wenn eine Zustimmung des Vorstands der Kreissynode vorlag. Nunmehr können gegen Entgelt Beschäftigte nur dann einem Gemeindegemeinderat angehören, wenn die Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstands der Kreissynode vorliegt und Dienstherr des Beschäftigten nicht die Kirchengemeinde selbst ist, in der gewählt werden soll. Ein möglicher Interessenskonflikt für den Mitarbeiter bei der Herbeiführung von Entscheidungen oder der Ausschluss wegen Befangenheit wird damit im Vorfeld ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt nicht für Ein-Euro-Jobs.

§ 20 Abs. 2 Verf. ELKTh ist entsprechend anzupassen.

Zu § 3:

Nach Absatz 2 dieser Bestimmung können Personen, die nicht mehr gewählt werden (möchten), aber durchaus für bestimmte Aufgaben als Berater benötigt werden bzw. große Verdienste während ihrer Amtszeit erworben haben, als Ehrenmitglieder einem Gemeindegemeinderat angehören. Sie besitzen dabei aber kein Stimmrecht. Eine solche Möglichkeit macht es älteren Personen unter Umständen leichter, auf eine erneute Kandidatur zu verzichten (vgl. unten zu § 7).

Zu § 4 :

a) Absätze 1 und 2:

In beiden Teilkirchen war es bisher möglich, dass einem Gemeindegemeinderat auch nur zwei Kirchenälteste angehörten. In der Praxis zeigte sich immer wieder, dass Gemeindegemeinderäte nicht mehr beschlussfähig sind, wenn eines der beiden Mitglieder ausscheidet. Als Mindestzahl wurde daher in Absatz 1 festgelegt, dass einem Gemeindegemeinderat vier Älteste angehören müssen. Die Regelgrößen werden in Absatz 2 definiert.

b) Absätze 3 bis 5:

Nach dem GKR der EKKPS kann bisher der Kreiskirchenrat prüfen, ob die Größe eines Gemeindegemeinderates angemessen ist, und ggf. die Zahl neu festlegen. In der Thüringer Landeskirche beschließt der Gemeindegemeinderat über die Beibehaltung, Anpassung oder Neufestlegung der Zahl der Ältesten. Nunmehr soll der Gemeindegemeinderat über eine Anpassung beschließen; allerdings bedarf der Beschluss der Genehmigung. Eine abweichende Regelung kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes dann treffen, wenn er den Superintendenten angehört hat. Bei grobem Missverhältnis zwischen örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl kann darüber hinaus auch eine Neufestlegung vorgenommen werden, wenn Gemeindegemeinderat und Superintendent angehört worden sind.

c) Absatz 6:

Für größere Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzulegen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sein dürfen. Darüber hinaus ist die Regelung aus der Grundordnung der EKKPS übernommen worden,

wonach die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer nicht größer als die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten sein darf.

Zu § 5:

Die AG Wahlrecht hat einmütig vorgeschlagen, dass es im Unterschied zu den bisher in der Thüringer Landeskirche geltenden Regelungen nicht mehr möglich sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl auch in einer Wahlversammlung (§§ 17 Abs. 3, 32 Abs. 1 Verf. ELKTh i. V. m. §§ 12 Abs. 3, 16 - 19) durchzuführen; die Verfassungskommission hat sich diesem Vorschlag nach eingehender Beratung angeschlossen, da Gemeindeglieder durch echte Wahlen legitimiert sein sollen. In der Föderationskirchenleitung ist ein Antrag, Wahlversammlungen aus Vereinfachungsgründen, insbesondere wenn nicht mehr Gemeindeglieder vorgeschlagen als zu wählen sind, durchzuführen, nur mit einer sehr knappen Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt worden. Diese Frage sollte deshalb in den zuständigen Ausschüssen der Föderationssynode noch einmal erörtert werden.

Im Hinblick darauf, dass der hier vorgesehene künftige Ausschluss von Wahlversammlungen für die Thüringer Landeskirche eine **Aufhebung von § 17 Abs. 3 Verf. ELKTh** erforderlich macht, könnte erwogen werden, an geeigneter Stelle (z. B. als Absatz 2 von § 5) eine Öffnungsklausel zu Gunsten der bestehenden Regelungen der Thüringer Landeskirche in dieses Kirchengesetz mit etwa folgendem Wortlaut einzufügen: *„Durch das Recht der Teilkirchen kann bestimmt werden, dass die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchengemeindeversammlung stattfinden kann, wenn nicht mehr Gemeindeglieder für die Wahl vorgeschlagen und zugelassen werden, als im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind.“*

Zu § 6:

An der Wahlberechtigung mit Vollendung des 16. Lebensjahres und der Wählbarkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres wurde festgehalten.

Die Zulassung zum Abendmahl, die bei denjenigen gegeben ist, die konfirmiert, im Erwachsenenalter getauft, in die Kirche (wieder) aufgenommen oder nach genügender Vorbereitung und Unterweisung zugelassen worden sind und vom Abendmahl nicht durch Entzug der Zulassung oder Austritt ausgeschlossen sind, als Voraussetzung für die Wahlberechtigung entspricht den Bestimmungen der kirchlichen Lebensordnungen.

Zu § 7:

Nach der bisherigen Regelung in beiden Teilkirchen galt ein Höchstalter für die Wahl von grundsätzlich 70 bzw. 68 Jahren. In Absatz 1 ist nun eine Begrenzung nicht mehr vorgesehen. Bedacht wurde dabei, dass die Lebenserwartung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gestiegen ist und grundsätzlich auch Personen, die über dem bisherigen Wahlalter liegen, durchaus in der Lage sind, das verantwortungsvolle Amt eines Kirchenältesten auszuüben. Die Gemeinde selbst wird als mündig angesehen, zu entscheiden, wer als Kirchenältester infrage kommen kann. **Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 GO EKKPS und § 20 Abs. 4 Verf. ELKTh sind entsprechend zu ändern; Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 GO EKKPS ist aufzuheben.**

Sofern vermieden werden soll, dass das Amt eines Kirchenältesten praktisch unbegrenzt wahrgenommen wird, erscheint es anstelle einer Altersbegrenzung sachgerechter, eine Regelung zur Begrenzung der Amtsperioden - z. B. auf vier - vorzusehen. Eine solche könnte in § 16 etwa wie folgt aufgenommen werden: *„Wer bereits in vier Wahlperioden einem Gemeindegliederkirchenrat in derselben Kirchengemeinde angehört hat, soll nicht mehr in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.“*

Zu § 8:

Die Amtsperioden für die Gemeindegliederkirchenräte waren bisher in beiden Teilkirchen unterschiedlich. Durch das Kirchengesetz der EKKPS über die Angleichung der Amtsperioden ist

aber geregelt, dass in beiden Teilkirchen die Amtsperioden im Spätherbst 2007 enden. Damit wird es möglich, für beide Teilkirchen eine einheitliche Wahlperiode festzulegen. Mit Absatz 2 wird nun eine sechsjährige Amtsperiode vorgesehen. **Artikel 30 Abs. 6 Satz 1 GO EKKPS ist entsprechend zu ändern.** Einen entsprechenden Terminplan für die Vorbereitung und den Ablauf der Wahl gibt das Kirchenamt zu gegebener Zeit heraus.

Zu §§ 9 - 11:

Mit der Festlegung, dass für die Durchführung der Wahl der Gemeindekirchenrat zuständig ist und die Beaufsichtigung der Wahlen durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes erfolgt, ist ein enges Zusammenwirken der örtlichen Ebene mit der Aufsichtsebene gegeben. Spätestens bei der Abgabe des Abschlussberichtes über die durchgeführte Wahlvorbereitung kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes noch notwendige Anweisungen erteilen.

Zu § 12:

Mit dem Wortlaut dieser Regelung ist abgesichert, dass Kirchengemeinden nur die Kosten zu tragen haben, die ihnen selbst bei der Wahl entstehen. Kosten, die im Kirchenamt oder Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Wahl entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

Zu §§ 13 - 19:

Die Regelungen in den aufgeführten Bestimmungen entsprechen in der Regel dem bisherigen Recht in den beiden Teilkirchen. Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 19 Abs. 3 bei einer Wahl in Einzelgemeinden eines Kirchspiels getrennte Kandidatenlisten zu erstellen sind. Dem geht voraus, dass für jeden Stimmbezirk eine gesonderte Festlegung zur Zahl der zu wählenden Kirchenältesten zu erfolgen hat. Das entspricht § 10 Abs. 2. Auf den zu erstellenden Stimmzetteln ist demzufolge zu kennzeichnen, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Stimmbezirken auch zu wählen sind (§ 10 Abs. 3).

Zu § 20:

Gemäß § 12 des GKRG der EKKPS ist bisher nur festgelegt gewesen, dass die Kirchengemeinden die Tageszeiten einer Wahl selbst festlegen und bekannt machen. In der Thüringer Landeskirche gilt eine Mindestwahlzeit von drei Stunden. Diese Regelung ist übernommen worden, damit gewährleistet wird, dass eine reguläre Wahl erfolgen kann. Oftmals ist eine solche nur im Anschluss eines Gottesdienstes mit den Gottesdienstbesuchern abgehalten worden (s. § 5). Mit der nun vorliegenden Regelung wird erfahrungsgemäß eine Gruppe von Personen erreicht, die von ihrem Wahlrecht, unabhängig von der Teilnahme an einer kirchlichen Veranstaltung, Gebrauch machen wollen.

Zu § 21:

Mit einer eigenen Bestimmung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates soll sowohl für die Beschwerdeführer als auch das Organ, das die Beschwerde zu behandeln hat, eine leichtere Handhabung des Gesetzes erreicht werden. Es muss nun nicht mehr an einzelnen Stellen nachgeschlagen werden, ob ein Rechtsbehelf zulässig und ggf. wie zu verfahren ist. **§ 21 Abs. 2 Verf. ELKTh ist entsprechend anzupassen.**

Zu § 22:

Mit der Festlegung, dass die Wahlzeit mindestens drei Stunden beträgt, muss gewährleistet sein, dass Wahlvorstandsmitglieder nicht unbedingt drei Stunden ohne Unterbrechung im Raum anwesend sein müssen. Mit der Festlegung von vier Mitgliedern wird dem Rechnung getragen, dass sich Personen abwechseln können. Zur Gewährleistung der allgemeinen, glei-

chen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach § 5 ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern während der Wahlzeit zwingend notwendig. Bei vier Personen des Wahlvorstands können sich zwei Personen gleichzeitig abwechseln. Werden nur drei Personen für den Wahlvorstand gefunden, ist dennoch das Auswechseln möglich.

Zu § 23:

Mit der Festlegung, dass bei der Wahl erstellte Stimmzettel zu verwenden sind, ist ausgeschlossen, dass eine Wahl durch Handhebung erfolgt. Damit ist zusätzlich dem Erfordernis gemäß § 5 Rechnung getragen.

Zu § 27:

a) Absätze 1 bis 3:

Gemäß § 2 Abs. 4 des GKRg wurde bisher in der EKKPS mit der Wahl der Kirchenältesten gleichzeitig die Stellvertreterwahl durchgeführt. Ein Stellvertreter konnte im Falle der Abwesenheit eines gewählten Kirchenältesten den Abwesenden jederzeit mit allen Rechten und Pflichten in der Sitzung vertreten. Gab es mehrere Stellvertreter, so nahmen diese ggf. alle an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teil. Eine solche Regelung gab es in der Thüringer Landeskirche nicht. Hier galten die Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmzahl, aber doch mindestens 5 % des Stimmenanteiles erhalten hatten, als Nachfolgekandidaten. Sie rückten nur dann in den Gemeindegemeinderat ein, wenn ein Mitglieder ausgeschieden war. Die geltende Regelung hatte zum einen in der EKKPS den Vorteil, dass relativ gesichert war, dass es keine Sitzungen geben konnte, die mangels Beteiligung nicht beschlussfähig gewesen wären. Möglich war andererseits aber auch, dass eine überaus große Anzahl von Personen beratend die Sitzung beeinflussten. Die anwesenden Stellvertreter waren allerdings durch die meist rege Teilnahme in der Lage, ohne Anlaufschwierigkeiten bei Bedarf in ihr Kirchenältestenamtsamt einzutreten. Die Einführung der Stellvertreter erfolgte gleichzeitig mit der Einführung der Kirchenältesten, so dass sich die Stellvertreter durchaus ihrer Aufgabe von Anfang an bewusst waren und sie ausübten. Bei der Regelung in der Thüringer Landeskirche konnte es Nachfolgekandidaten geben, die innerhalb der Wahlperiode nicht ins Amt berufen werden konnten, weil ein Ausscheiden eines Mitgliedes nicht vorlag. Mit § 27 Abs. 2 und 3 wird nunmehr festgelegt, dass im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter das verhinderte Mitglied ersetzt und die Reihenfolge der Ersetzung durch die Wahl entsprechend der erhaltenden Stimmen festgelegt ist. Die übrigen Stellvertreter können nur dann an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen im Gemeindegemeinderat beratend vertreten sein, wenn zuvor ein solcher Beschluss durch den Gemeindegemeinderat gefasst worden ist. Damit die Zahl der Stellvertreter nicht übermäßig groß wird, wird in Absatz 1 die Zahl auf maximal die Hälfte der zu wählenden Mitglieder begrenzt.

b) Zu Absatz 4:

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt der Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenden Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. **§ 22 Abs. 2 Verf. ELKTh ist entsprechend anzupassen.**

Zu § 29:

Da es sich bei der Wahlanfechtung nicht um Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates handelt, sondern um Beschwerden gegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bzw. gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung, wird in § 29 Abs. 1 bis 3 eine von § 21 getrennte Beschwerderegulierung vorgesehen.

Zu § 30:

Die Regelungen des § 30 Abs. 1 entsprechen der bisherigen Regelung des Artikels 31 der Grundordnung der EKKPS. Lediglich ist sie dahingehend ergänzt worden, dass die Einführung unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauffolgenden Sonntag zu erfolgen hat. Da ein einheitliches Gelöbnis für beide Teilkirchen nicht kurzfristig verfasst werden kann, soll das jeweilige Gelöbnis gemäß der Ordnungen der Teilkirchen verwendet werden (§ 30 Abs. 2). **§ 23 Abs. 1 und 2 Verf. ELKTh ist in Bezug auf die Stellvertreter anzupassen.**

Zu § 31:

Nach der Grundordnung der EKKPS ist es nicht erforderlich, dass ein Pfarrer zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Es ist vielmehr erwünscht, dass beide Positionen von Laien ausgeübt werden. In der Thüringer Landeskirche ist entweder der Vorsitzende ein Laie oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils in der anderen Position befindet sich der zuständige Pfarrer/die Pastorin. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sowohl der Laie als Vorsitzender oder Stellvertreter bzw. der Pfarrer/Pastorin als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender über alle Dinge rechtzeitig miteinander in Kontakt stehen. Bei der Behandlung der Frage, welche Regelung zukünftig für beide Teilkirchen gelten soll, sind Beschwerden aus dem Bereich der EKKPS vorgetragen worden. Manche Pfarrstelleninhaber beklagen, dass sie nicht oder nur ungenügend Kenntnis von Geschehnissen haben, die im Gemeindegemeinderat behandelt werden sollen. Die Arbeitsgruppe Wahlrecht hat sich daher entschieden, tendenziell auf die in der Thüringer Landeskirche geltende Regelung zuzugehen. Da in der Verfassungskommission eine Einigung auf diese Regelung nicht möglich war, soll unbeschadet dessen für den Bereich der EKKPS Artikel 34 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der EKKPS weiter Beachtung finden. Danach können nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden diejenigen gewählt werden, deren Dienstherr im Anstellungsverhältnis die Kirchengemeinde selbst ist. Der zuständige Pfarrer führt aber immer dann den Vorsitz, wenn es zu keiner Wahl des Vorsitzenden kommt.

Aufgrund einer Anregung aus der Beratung in der Föderationskirchenleitung wird in Absatz 3 die Erwartung formuliert, dass in der Regel ein Kirchenältester den Vorsitz im Gemeindegemeinderat wahrnimmt.

Zu § 33:

Mit der Berufungsmöglichkeit durch den Gemeindegemeinderat können Fachleute hinzuberufen werden, die für den Gemeindegemeinderat unerlässlich sind. Mit der Begrenzung auf ein Viertel der Gesamtzahl bzw. bis auf maximal drei weitere Personen wird jedoch vermieden, dass ein unüberschaubares Gremium entsteht. Da eine Berufung in der EKKPS bisher durch den Kreiskirchenrat erfolgt ist, soll zukünftig eine Berufung auch der Bestätigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode bedürfen. **§ 15 Abs. 3 Verf. ELKTh ist entsprechend anzupassen.**

Zu § 34:

a) Absatz 2:

In der Praxis ist immer wieder angefragt worden, ob und unter welchen Bedingungen ein Gemeindegemeinderatsmitglied von seinem Amt zurücktreten kann. Die Arbeitsgruppe Wahlrecht hatte zunächst vorgesehen, dass vor einem Rücktritt ein Gespräch zwischen dem Rücktrittswilligen und einer Vertrauensperson aus der Kreissynode erfolgen sollte. Hintergrund dafür war, dass es zuweilen zu Zerwürfnissen zwischen Mitgliedern des Gemeindegemeinderates oder mit dem Pfarrstelleninhaber kommt und im Ergebnis dessen ein Rücktritt schnell erfolgt. Durch Vermittlung einer unbeteiligten Person könnte ggf. ein vorschneller Entschluss verhindert und ein Eingreifen in brisante Situationen erfolgen.

Da davon ausgegangen werden sollte, dass mündige Gemeindeglieder wissen, was sie tun, wird ein solches Verfahren nun doch nicht mehr für nötig gehalten. Der Rücktritt setzt aber voraus, dass das Amt aus Gewissens-, gesundheitlichen-, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Der Rücktritt ist dabei zur Vermeidung übereilter Entscheidungen schriftlich zu Protokoll zu erklären.

b) Zu Absatz 3:

Die Mitgliedschaft kann auch einem Kirchenältesten entzogen werden, wenn dieses seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhält. Dem Entzug hat allerdings eine Rüge vorauszugehen. Damit wird dem Gerügten ein Überdenken seines Handelns ermöglicht und andererseits deutlich gemacht, dass die Sache zu Konsequenzen führen kann.

c) Absatz 6:

Möglich ist es, dass während der Wahlperiode mehrere Kirchenälteste ausscheiden. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Ältesten zurücktreten oder sich die Zusammensetzung für die Vertretung der Kirchspiele bzw. sich die Zahl der gegen Entgelt Beschäftigten so verändert, dass eine Neuordnung erforderlich wird, so ist nach diesem Absatz vorgegeben, dass der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode Erforderliches wegen der Wahrnehmung von Obliegenheiten und einer Neuwahl festlegt. Bis zur Neuwahl werden in dieser Zeit die Geschäfte durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode geführt. Damit ist ausgeschlossen, dass eine Kirchengemeinde ohne Entscheidungsperson ist. **§ 22 Abs. 3 Verf. ELKTh ist entsprechend anzupassen.**

Zu § 35:

a) Absatz 1:

Für den Fall, dass ein Gemeindegemeinderat aufgrund zu weniger vorgeschlagener Kandidaten nicht zustande kommt oder weniger als vier Kirchenälteste gewählt werden, kann nach Absatz 1 für eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden oder die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten durch den Kreiskirchenrat bzw. im Einvernehmen mit dem Superintendenten durch den Vorstand des Kreiskirchenamtes angeordnet werden. Durch eine solche Regelung kann eine Kirchengemeinde entweder dazu aktiviert werden, genügend Kandidaten wählen zu lassen, oder kleine, nicht mehr funktionstüchtige Kirchengemeinden werden zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates geführt. Werden dadurch positive Erfahrungen gemacht, kann dies eine dauerhafte Lösungsmöglichkeit für solche Kirchengemeinden sein. Gegebenenfalls fördert es auch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden.

b) Absatz 2:

Bei der Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates soll möglichst gewährleistet sein, dass aus allen beteiligten Kirchengemeinden Vertreter im gemeinsamen Gemeindegemeinderat sind. An der Mindestzahl vier wird auch in diesem Falle festgehalten. Dadurch, dass bereits in einzelnen Kirchengemeinden gewählte Kirchenälteste dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat angehören, kann eine Gesamtzahl erreicht werden, die den Richtwerten gemäß § 4 Abs. 2. widerspricht.

c) Absatz 3:

Falls eine Wiederholungswahl auch scheitert, kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes einen bisherigen Gemeindegemeinderat nochmals für eine Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen neuen Gemeindegemeinderat bilden. Diese Regelung kann Bedeutung erlangen, wenn ein aus Sicht des Kreiskirchenamtes bzw. Kreiskirchenrates bewährter Gemeindegemeinderat von der eigenen Kirchengemeinde nicht

gewählt wird und andere Kandidaten sich nicht aufstellen lassen, weil sie von vornherein keine Chance sehen, gewählt zu werden bzw. mangels Wahlbeteiligung die Wahl nicht durchgeführt werden kann.

Zu § 36:

Im Bereich der EKKPS verrichten verschiedene Gemeindepädagogen nach ihrer Ordination pfarramtliche Dienste. Im Rahmen dieses Kirchengesetzes werden sie deshalb Pfarrern gleichgestellt.

Zu § 37:

Die Sprachregelung entspricht Artikel 117 GO EKKPS und § 108 Verf. ELKTh.

Zu § 38:

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes treten das Wahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und Teile (§§ 1 - 19) des Gemeindekirchenratsgesetzes der EKKPS außer Kraft.